

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
324 O 741/94

Verkündet am:  
14.6.96

In der Sache

Sonntag, JAe  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Gregor Gysi Dr., MdB, Kleine Alexanderstr. 28 10178 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. Senfft pp.,  
Schlüterstraße 6, 20146  
Hamburg, Gz.: Ke/Bk, GK.: 262

gegen

Freya Klier,  
Immenweg 13 b,  
10169 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Quack pp.,  
Deichstraße 11, 20459 Hamburg,  
Gz.: Dr.M/WE 2344/94,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.4.96

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krause

den Richter am Landgericht Meyer

die Richterin am Landgericht Käfer

für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 500.000,-- DM; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

der Kläger habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.500,-- DM vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 50.000,-- DM festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist zu behaupten, daß der Kläger Bürgerrechtler bespitzelt hat.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Mitglied des Deutschen Bundestages. In der ehemaligen DDR vertrat er als Anwalt verschiedene Bürgerrechtler, u.a. die Beklagte des Parallelverfahrens 324 O 729/94, Bärbel Bohley.

In der Ausgabe vom 4. Oktober 1994 erschien in der Tageszeitung "TAZ" ein mit der Beklagten geführtes Interview. In diesem Interview, für dessen Inhalt im übrigen auf die Anlage K 1 verwiesen wird, erklärte die Beklagte:

"Wenn ich mir Leute anschaue wie Gregor Gysi und Andre Brie, die sind ja nicht 1989 geboren worden, sondern sie waren Handlanger des alten Systems. Gysi war als Jurist in einer hohen Position, der hat Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben. Dazu haben Bärbel Bohley und Katja Havemann genügend Dokumente vorgelegt."

Nachdem der Kläger die Beklagte ohne Erfolg zur Unterlassung aufgefordert hatte, erwirkte er eine einstweilige Verfügung der Kammer vom 10. Oktober 1994 (Az.: 324 O 588/94), mit der der Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten wurde, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen, der Kläger habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

Der Kläger trägt insbesondere unter Hinweis auf die als Anlagen K 2 bis K 10 überreichten Unterlagen aus Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) vor, daß er niemals für das MfS tätig gewesen sei. Vielmehr werde im "Ergänzungsbericht" vom 19. September 1980 (Anl. K 10) ausgeführt, weshalb das MfS Kontrollmaßnahmen gegen ihn getroffen habe (Beweis: Zeuge Lohr).

Im übrigen hätten zahlreiche seiner Mandanten, z.B. Rainer Eppelmann, Lutz Rathenow, Jutta Braband und Thomas Klein, die für die Stasi von größtem Interesse gewesen seien, in ihren Stasi-Unterlagen offenbar nicht den geringsten Hinweis auf ihn gefunden (Beweis: deren Zeugnis). Von einer Ausnahme abgesehen gebe es im übrigen nur Informationen über seine Gespräche bei Behörden oder der SED, über Gespräche in den Haftanstalten, im Hause Havemann und über Gespräche in seinem Anwaltsbüro.

Die von der Beklagten in diesem Verfahren mit Schriftsatz vom

27. März 1996 vorgelegten Unterlagen trügen ebenfalls nichts zum Beweis der Behauptung der Beklagten bei (vgl. im einzelnen den Schriftsatz des Klägers vom 17. April 1996, Bl. 110 - 121 d.A.).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 500.000,-- DM; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

der Kläger habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, ihre Äußerung sei nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Meinungsäußerung zu qualifizieren; insoweit verweise sie auf die Begründungen des als Anlage B 2 überreichte Urteils des Landgerichts Berlin vom 19. Januar 1995 sowie des Beschlusses des Kammergerichts vom 16. Januar 1996 (Anlage B 4).

Falls man entgegen dieser Rechtsprechung vorliegend von einer Tatsachenbehauptung ausgehe, so treffe den Kläger die Darlegungs- und Beweislast für sein Klagebegehren; dies folge aus einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1993 (DtZ 1993, 349; Anl. B 3).

Der Kläger habe mit dem MfS kooperiert; dies ergebe sich aus den bereits in den Parallelverfahren 324 O 768/93 und 324 O 729/94 vorgelegten Aktenstücken (diese teilweise nochmals in diesem Verfahren vorgelegt im Anlagenkonvolut B 3) und der "Gutachterlichen Stellungnahme" des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1995 (vorgelegt im Anlagenkonvolut B 3). Auch die folgenden weiteren Schriftstücke (Anlagen zum Schriftsatz vom 27. März 1996) belegten die Zusammenarbeit des Klägers mit dem MfS:

Aus dem Aktenvermerk vom 20. September 1979 werde die Informativtätigkeit des Klägers gegenüber dem MfS deutlich: Die Passage "Über 'Gregor' wird auf ... eingewirkt, sich in keiner Weise für feindliche Aktivitäten mißbrauchen zu lassen ..." zeige, daß der Kläger, der sich unter der Bezeichnung "Gregor" verberge, vom MfS bewußt und gezielt eingesetzt worden sei.

Auch in dem Vermerk vom 3. Oktober 1979 sei auf Seite 2 "GMS Gregor", d.h. der Kläger, als Quelle angegeben.

Gleiches gelte für eine Tonbandabschrift vom 13. Mai 1986 über ein Gespräch, das der Kläger mit dem damaligen Spiegel-Korrespondenten im Ermelerhaus geführt habe. Der Kläger werde unter seinem Decknamen "Notar" als Quelle angegeben.

Daß das MfS vom Kläger nicht abgelassen, sondern diesen als Newerbung geführt habe, ergebe sich aus dem Perspektivbericht vom 6. Februar 1980 auf Seite 2.

Die verschiedenen überreichten Auszahlungsanweisungen rundeten dieses Bild ab.

Die Kammer hat mit Zwischenurteil vom 24. März 1995 entschieden, daß die Klage zulässig ist. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf den Inhalt der Akten 324 O 768/93 und 324 O 729/94, die zu Informationszwecken zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB zur Unterlassung der angegriffenen Äußerung verpflichtet. Die den Kläger in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Behauptung, er "habe Bürgerrechtler nicht

verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben", ist - davon muß die Kammer auch im Hauptsacheverfahren ausgehen - nicht erweislich wahr und beeinträchtigt den Kläger bei fortbestehender Wiederholungsgefahr rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich nicht um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Zur Begründung ist zunächst auf die Ausführungen der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts in den Urteilen der Parallelverfahren 324 O 768/93 = 3 U 61/94 und 324 O 729/94 = 7 U 110/95 zu verweisen. Im dortigen Verfahren war Streitgegenstand die Behauptung, der Kläger sei ein Stasi-Spitzel gewesen. Insbesondere in den Urteilen des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Oktober 1994 (Seiten 3 - 5) und der Kammer vom 19. Mai 1995 (Seiten 8 bis 11) ist bereits im Einzelnen aufgezeigt worden, daß sich an der Einordnung der Äußerung als Tatsachenbehauptung auch nichts durch die von der dortigen Beklagten für sich angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in NJW 1992, 1439 ff. ändern kann.

Gleiches gilt für die hier streitgegenständliche Äußerung der Beklagten. Der Durchschnittsleser wird in der Äußerung der Beklagten einen Hinweis auf etwas Geschehenes sehen und ihr einen Sachverhalt entnehmen, der grundsätzlich dem Beweise offen steht: Der Kläger hat - so muß sich dem Leser aufdrängen - zumindest in Abstimmung mit dem MfS verdeckt Informationen über Bürgerrechtler eingezogen und hat sie an dieses weitergeleitet. Erst recht

erscheint der Vorwurf, der Kläger habe Bürgerrechtler bespitzelt, als Tatsachenbehauptung, wenn man - wie geboten - den Äußerungszusammenhang berücksichtigt. Die Beklagte erklärt nämlich in dem Interview, daß Bärbel Bohley und Katja Havemann "dazu" genügend "Dokumente" vorgelegt hätten. Mit anderen Worten wird also dem Leser verdeutlicht, daß es sich bei dem Spitzelvorwurf um eine durch Dokumente bewiesene Tatsache handele.

Soweit das Landgericht Berlin und das Kammergericht (Anl. B 2 und B 4) den vorliegenden Fall anders beurteilen würden, könnte ihnen jedenfalls nicht gefolgt werden.

2. Die Beklagte hat nicht bewiesen, daß in Bezug auf den Kläger der Tatsachenkern erfüllt ist, den der Begriff des "bespitzeln" notwendig voraussetzt, daß nämlich der Kläger bei anderen Informationen abgeschöpft und diese anschließend zum MfS getragen hat.

a) Die Beklagte ist insoweit darlegungs- und beweisbelastet; zur Begründung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die in den Parallelverfahren gemachten Ausführungen im Urteil der Kammer vom 25. Januar 1994, Seiten 19 bis 21, und im Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Oktober 1994, Seiten 12 bis 14, Bezug genommen.

Die Beklagte kann sich auch nicht unter Hinweis auf die von ihr zitierte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1993 (DtZ 1993, 349 = AfP 1993, 756; Anl. B 3) auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Der zitierten

Entscheidung lag ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde. Anders als im vorliegenden Fall ging es dort um die Veröffentlichung wesentlicher Teile der den dortigen Beklagten betreffenden "Stasi-Akte", wobei der Inhalt der Akte wörtlich wiedergegeben wurde. Die Interessenlage war mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, da es um die Veröffentlichung der "Stasi-Akte" durch den Betroffenen selbst ging. Lediglich für diese Fallgestaltung hat das Hanseatische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung festgestellt, daß es angesichts der Vielzahl von in der "Stasi-Akte" vermerkten Äußerungen und dem öffentlichen Informationsinteresse unzumutbar sei, vor der Veröffentlichung eine journalistische Recherche zu verlangen. Für den vorliegenden Fall ergibt diese Entscheidung nichts.

b) Bei einer zusammenfassenden Würdigung des in den Parallelverfahren und von den Parteien dieses Rechtsstreits beigebrachten Aktenmaterials kann es nicht als bewiesen angesehen werden, daß der Kläger Informationen bei anderen abgeschöpft und zum MfS getragen hat. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat sich in seinen Urteilen vom 13. Oktober 1994 und 21. November 1995 intensiv mit den in den Parallelverfahren vorgelegten Urkunden und mit dem "Gutachten" der Gauck-Behörde auseinandergesetzt und im Ergebnis ausgeführt, daß die Frage, ob der Kläger ein "Stasi-Spitzel" gewesen ist, letztlich offen bleibe. Auf die ausführliche Begründung (Seiten 6 bis 12 des Urteils vom 13. Oktober

1994, Seiten 18 bis 24 des Urteils vom 12. Dezember 1995), die auch für das vorliegende Verfahren gilt und der sich die Kammer anschließt, wird Bezug genommen.

Auch die im vorliegenden Verfahren zusätzlich von der Beklagten vorgelegten Urkunden ergeben weder für sich allein genommen noch im Zusammenhang mit dem bereits vorgelegten Material, daß der Kläger Handlungen begangen hat, die den Vorwurf, der Kläger habe Bürgerrechtler bespitzelt, rechtfertigen:

aa) Dem Vermerk vom 20. September 1979 kann nicht entnommen werden, daß der Kläger die in dem Vermerk aufgeführten Informationen über Rudolf Bahro und Robert Havemann an das MfS übermittelt hat. Ebenso plausibel erscheint die hierzu abgegebene Erklärung des Klägers, daß in dem Vermerk der Inhalt eines Gespräches des Klägers mit dem Mitarbeiter des ZK der SED wiedergegeben wird, den das ZK der SED an das MfS weitergegeben hatte. Zutreffend erscheint insoweit der Hinweis des Klägers, daß der MfS-Offizier Lohr in seinem ebenfalls das mit dem Kläger am 14. September 1979 geführte Gespräch betreffenden Vermerk vom 17. September 1979 (Anl. K 27), wenn er über eine direkte Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Kläger berichtet hätte, kaum die Formulierung "Gen. Gysi wird künftig alle im Zusammenhang mit Havemann einzuleitenden Maßnahmen vor Einleitung mit dem ihm bekannten Mitarbeiter abstimmen." gebraucht hätte. Die von Lohr gewählte Formulierung könnte ebenso bedeuten, daß Lohr mit dem "ihm bekannten Mitarbeiter" den Mitarbeiter des ZK der SED meinte.

bb) Der Vermerk vom 3. Oktober 1979 läßt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erkennen, daß zwischen der dort genannten Quelle "GMS Gregor" und dem Kläger Identität besteht. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Wiedergabe des Gesprächs zwischen dem Kläger und seinen Mandanten auf eine Abhörmaßnahme zurückzuführen ist.

cc) Gleiches gilt für die Tonbandabschrift vom 13. Mai 1986. Bei dem als Quelle bezeichneten "IM Notar" könnte es sich um eine Person handeln, die die im Vermerk niedergelegten Informationen entweder durch Abhören des Gesprächs zwischen dem Kläger und dem Korrespondenten Schwarz oder durch Einsichtnahme in den vom Kläger für seine Handakte diktierten Vermerk erhielt.

dd) Der "Arbeitsplan" vom 6. Februar 1980 gibt ebenfalls keinen Aufschluß über die Person des dort genannten "IMS (Gregor)". Vielmehr stützt dieser Vermerk die Theorie, daß sich unter den Decknamen verschiedene Personen verbergen: Einerseits ist im Arbeitsplan vom 6. Februar 1980 von einer geplanten Neuwerbung eines "IMS Gregor" zur Bearbeitung der Vorgänge "Konzeption" und "Leitz" die Rede, andererseits findet sich schon unter dem bereits am 3. Oktober 1979 verfaßten Vermerk die Quellenbezeichnung "GMS Gregor".

ee) Die in Anlage vorgelegten "Operativgeldabrechnungen" "Gregor"

bzw. "Notar" besagen nichts darüber, daß der Kläger für den MfS tätig war. Ebensogut könnten MfS-Mitarbeiter "Gregor" oder "Notar" die ausgewiesenen Beträge im Rahmen von gegen den Kläger geführten Maßnahmen erhalten haben. Daß die Unterschriften in der Rubrik "Betrag erhalten" vom Kläger stammen, behauptet nicht einmal die Beklagte.

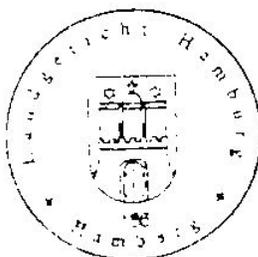
Hinzuweisen ist hier nochmals darauf, daß einzelne MfS-Unterlagen nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit dem gesamten aufgetauchten Aktenmaterial zu würdigen sind. Es kann nicht angehen, einzelne gegen den Kläger sprechende Gesichtspunkte herauszupicken und andere Unterlagen, die gegen eine MfS-Tätigkeit des Klägers sprechen - hier sei insbesondere auf die vom Kläger vorgelegten Anlagen K 2 bis K 7, mit denen sich die Kammer bereits im Parallelverfahren (Urteil vom 25. Januar 1994, Seiten 10f.) auseinandergesetzt hat, verwiesen - außer Acht zu lassen. Die aufgrund des Aktenmaterials, das zahlreiche Ungereimtheiten aufweist, letztlich verbeibenden Zweifel müssen sich zu Lasten der beweispflichtigen Beklagten auswirken.

3. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.

Krause

Meyer

Käfer



Ausgefertigt  
*Thielbach*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle